

Satzung

über das

Jugendamt des Landkreises Biberach

Aufgrund des § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) vom 19. Juni 1987 (Gesetzblatt Seite 298), zuletzt geändert am 08.11.1993 (Gesetzblatt Seite 657) in Verbindung mit den §§ 69 ff. des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl.) I Seite 1163), zuletzt geändert am 15.12.1995 (BGBl. I Seite 1775) und mit § 1 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Kinder- und Jugendhilfe (LKJHG) vom 12.02.1996 (Gesetzblatt S. 109) hat der Kreistag am 10. Februar 2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gliederung und Bezeichnung

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamts (§ 70 Abs. 1 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII). Die Verwaltung des Jugendamts ist eine Dienststelle innerhalb des Landratsamts. Sie führt die Bezeichnung "Landratsamt - Kreisjugendamt".

§ 2

Aufgaben

Das Jugendamt nimmt die Aufgaben nach §§ 8 und 27 des Sozialgesetzbuches, Buch I - Allgemeiner Teil (SGB I), § 2 in Verbindung mit § 85 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) sowie die ihm aufgrund anderer Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben war.

§ 3

Jugendhilfeausschuss

(1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Landkreisordnung (§ 2 Abs. 1 LKJHG, §§ 34, 35 LKrO).

- (2) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern, davon
- 3/2 (a) 7 Kreisrätinnen / Kreisräte,
 - b) 2 in der Jugendhilfe erfahrene Frauen / Männer,
 - 3 Frauen / Männer auf Vorschlag der Jugendverbände,
- d) 3 Frauen / Männer auf Vorschlag der Verbände der freien Wohlfahrtspflege.
- (3) Beratende Mitglieder nach § 71 Abs. 5 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 3 LKJHG sind:
 - a) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen und Katholischen Kirche
 - b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schule
 - c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Rechtspflege
 - d) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitsverwaltung
 - e) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Polizei
- (4) Die Benennung der beratenden Mitglieder erfolgt durch die jeweilige entsendende Institution.
- (5) Die Bestellung der beratenden Mitglieder erfolgt durch den Kreistag.

8 4

Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist im Rahmen des § 71 Abs. 3 SGB VIII zuständig für
 - 1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;
 - 2. die Jugendhilfeplanung;
 - 3. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes;
 - 4. die Vorberatung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe;
 - 5. die Entscheidung über
 - die Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen des Jugendamts und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Kreistag bereitgestellten Mittel;
 - die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss ist ferner zuständig für
 - 1. den Vorschlag der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG);
 - 2. den Vorschlag der Beisitzer der Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung nach § 9 Kriegsdienstverweigerungsgesetz (KDVG) in Verbindung mit § 1 der Kriegsdienstverweigerungsverordnung (KDVV) und der Kammern für Kriegsdienstverweigerung nach § 18 KDVG in Verbindung mit § 10 KDVV.

§ 5

Anhörung des Jugendhilfeausschusses

Die Anhörung des Jugendhilfeausschusses im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 LKJHG hat rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe zu erfolgen.

§ 6

Beteiligung der freien Träger an der Jugendhilfeplanung

Die Beteiligung der freien Träger an Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 5 LKJHG erfolgt im Rahmen des § 9 LKJHG und wird im Einzelfall durch das Jugendamt sichergestellt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über das Jugendamt vom 23. Juni 1993 außer Kraft.

in Kraft set 5.3.2000